



KONFERENZ DER KANTONSREGIERUNGEN  
CONFERENCE DES GOUVERNEMENTS CANTONAUX  
CONFERENZA DEI GOVERNI CANTONALI  
CONFERENZA DA LAS REGENZAS CHANTUNALAS

## **Rahmenordnung über die Arbeitsweise der KdK und der Direktorenkonferenzen bezüglich der Kooperation von Bund und Kantonen vom 28. September 2012**

### **Inhaltsverzeichnis**

1. Einleitung
2. Informationspflicht des Bundes
  - 2.1. Allgemein
  - 2.2. Aussenpolitik
3. Einbezug der Kantone bei der Planung und Erarbeitung von Vorhaben des Bundes
4. Umsetzung und Vollzug von Bundesrecht durch die Kantone
5. Stellungnahmen der Kantone
  - 5.1. Allgemeiner Grundsatz
  - 5.2. Gemeinsame Stellungnahmen der Kantone gegenüber dem Bund
  - 5.3. Stellungnahmen von Direktorenkonferenzen gegenüber dem Bund
  - 5.4. Stellungnahmen von Konferenzen zuhanden der Kantonsregierungen
6. Grundsätze für die Zuweisung der Federführung
  - 6.1. Allgemeine Grundsätze
  - 6.2. Aussenpolitik
  - 6.3. Innenpolitik
  - 6.4. Information der Kantonsregierungen
7. Folgen der Zuweisung der Federführung
  - 7.1. Im Allgemeinen
  - 7.2. In der parlamentarischen Phase
8. Stellung der Fachkonferenzen und anderen Organisationen mit kantonaler Beteiligung
  - 8.1. Fachkonferenzen
  - 8.2. Andere Organisationen mit kantonaler Beteiligung
9. Bestimmung von Vertretungen der Kantone in Expertenkommissionen und Arbeitsgruppen des Bundes
10. Verfahren bei Uneinigkeit
11. Anpassung der Rahmenordnung
12. Inkraftsetzung

### **Anhänge:**

- I Liste der KdK, der Direktorenkonferenzen und der Staatsschreiberkonferenz mit Ihren Fachkonferenzen und anderen Organisationen mit kantonaler Beteiligung
- II Allgemeine Rechtsgrundlagen für die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen
- III Koordination der sektoriellen Aussenpolitik
- IV Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Rahmenordnung

## 1. Einleitung

<sup>1</sup> Die Rahmenordnung regelt die Zusammenarbeit zwischen der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK), den Direktorenkonferenzen und der Staatsschreiberkonferenz bezüglich der Kooperation von Bund und Kantonen. Die Liste der betroffenen Konferenzen befindet sich in Anhang I.

<sup>2</sup> Der Bund (Bundesrat, parlamentarische Kommissionen und Bundesverwaltung) wird eingeladen, die Grundsätze und deren Handhabung ebenfalls zu beachten.

<sup>3</sup> Die allgemeinen Rechtsgrundlagen für die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen, insbesondere die Informationspflichten des Bundes und dessen Pflicht, die Kantone anzuhören, wenn deren Interessen betroffen sind, sind in Anhang II aufgeführt.

<sup>4</sup> Anhang III befasst sich mit der Koordination der sektoriellen Aussenpolitik.

<sup>5</sup> In Anhang IV finden sich Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Rahmenordnung.

<sup>6</sup> Die Anhänge I – IV bilden integrierende Bestandteile der Rahmenordnung.

## 2. Informationspflicht des Bundes

### 2.1. Allgemein

Der Bund (Bundesrat, parlamentarische Kommissionen und Bundesverwaltung) informiert die Kantonsregierungen, die zuständigen Direktorenkonferenzen sowie die Konferenz der Kantonsregierungen rechtzeitig und umfassend über seine Vorhaben.

### 2.2. Aussenpolitik

Bei aussenpolitischen Vorhaben erfolgen Information und Konsultation in der Regel<sup>1</sup> über die Konferenz der Kantonsregierungen KdK. Diese stellt die Information und Koordination unter den Kantonsregierungen und den Direktorenkonferenzen sicher.

## 3. Einbezug der Kantone bei der Planung und Erarbeitung von Vorhaben des Bundes

Bei Vorhaben des Bundes, die Interessen der Kantone betreffen, ziehen die Bundesverwaltung und die Parlamentsdienste die Kantone bereits in der Phase der Erarbeitung des Vorwurfs ein.

## 4. Umsetzung und Vollzug von Bundesrecht durch die Kantone

<sup>1</sup> Bei der Planung der Umsetzung und des Vollzugs von Bundesrecht durch die Kantone werden die Kantone vom Bund rechtzeitig einbezogen.

<sup>2</sup> Die Kantone äussern sich insbesondere zu den Umsetzungsfristen.

## 5. Stellungnahmen der Kantone

### 5.1. Allgemeiner Grundsatz

Die Kantonsregierungen sprechen für die Kantone.

---

<sup>1</sup> Ausnahmen s. Anhang IV.

## **5.2. Gemeinsame Stellungnahmen der Kantone gegenüber dem Bund**

- <sup>1</sup> Gemeinsame Stellungnahmen der Kantone gegenüber dem Bund werden durch die KdK verabschiedet.
- <sup>2</sup> Vorbehalten bleiben Stellungnahmen von Direktorenkonferenzen in ihrer Funktion als Konkordatsorgane.
- <sup>3</sup> Die Ausarbeitung erfolgt auf Antrag eines oder mehrerer Kantone, einer oder mehrerer Direktorenkonferenzen oder auf Beschluss des Leitenden Ausschusses der KdK. Der Leitende Ausschuss der KdK beschliesst über die Anträge.
- <sup>4</sup> Der Einbezug der mitinteressierten Konferenzen in die Ausarbeitung richtet sich nach Ziffer 7.1.
- <sup>5</sup> Das Zustandekommen einer gemeinsamen Stellungnahme der Kantone erfordert die Zustimmung von mindestens 18 Kantonsregierungen.
- <sup>6</sup> Der Bund nimmt die von der KdK eingereichte Stellungnahme als die Stellungnahme der Kantone entgegen.
- <sup>7</sup> Das Recht eines Kantons, sich abweichend zu äussern, bleibt vorbehalten.
- <sup>8</sup> Die Regeln für die Kommunikation werden von der KdK in einem separaten Beschluss festgelegt

## **5.3. Stellungnahmen von Direktorenkonferenzen gegenüber dem Bund**

- <sup>1</sup> Die Direktorenkonferenzen können selbständig in eigenem Namen oder in Zusammenarbeit eine Stellungnahme ausarbeiten.
- <sup>2</sup> Die Stellungnahme ist als Stellungnahme der Konferenz(en) bzw. ihrer Vorstände oder Präsidien zu bezeichnen.
- <sup>3</sup> Ist eine Stellungnahme der Kantone gemäss Ziffer 5.2. vorgesehen, sind keine weiteren Stellungnahmen mehr abzugeben.
- <sup>4</sup> Ist eine Direktorenkonferenz als federführende Konferenz gemäss Ziffer 6.1. bestimmt, verzichten die übrigen Konferenzen auf eigene Stellungnahmen.
- <sup>5</sup> Das Recht eines Kantons, sich abweichend zu äussern, bleibt vorbehalten.

## **5.4. Stellungnahmen von Konferenzen zuhanden der Kantonsregierungen**

Die KdK und die Direktorenkonferenzen können selbständig in eigenem Namen oder in Zusammenarbeit Stellungnahmen zuhanden der Kantonsregierungen ausarbeiten.

## **6. Grundsätze für die Zuweisung der Federführung**

### **6.1. Allgemeine Grundsätze**

- <sup>1</sup> Für jedes, für die Kantone relevante Bundesvorhaben wird die Federführung einer Konferenz zugewiesen.
- <sup>2</sup> Die Sekretariate der Konferenzen legen das Verfahren fest.

### **6.2. Aussenpolitik**

- <sup>1</sup> Bei aussenpolitischen Vorhaben liegt die Federführung in der Regel bei der KdK.
- <sup>2</sup> Die KdK kann die Federführung eines Geschäfts an eine Direktorenkonferenz abtreten. Sie orientiert gegebenenfalls die Bundesbehörden darüber.
- <sup>3</sup> Das Verfahren betreffend Koordination von sektorieller Aussenpolitik richtet sich nach den Vorgaben in Anhang III.

### **6.3. Innenpolitik**

<sup>1</sup> Bei innenpolitischen Vorhaben erfolgt die Zuweisung der Federführung nach Massgabe der Zuständigkeit der einzelnen Konferenzen.

<sup>2</sup> Bei folgenden Vorhaben liegt die Federführung grundsätzlich bei der KdK<sup>2</sup>:

- Vorhaben von genereller staatspolitischer Bedeutung,
- Vorhaben zur Erneuerung und Weiterentwicklung des Föderalismus,
- Vorhaben zu Grundsätzen der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen,
- Vorhaben zu Grundsätzen des Vollzugs von Bundesaufgaben durch die Kantone,
- Vorhaben mit umfassendem bereichsübergreifendem Inhalt.

<sup>3</sup> Sind mehrere Konferenzen an einem Vorhaben interessiert, erfolgt die Zuweisung der Federführung nach Massgabe der Betroffenheit.

### **6.4. Information der Kantonsregierungen**

Die KdK informiert die Kantonsregierungen mindestens vierteljährlich über die Zuweisung der Federführungen.

## **7. Folgen der Zuweisung der Federführung**

### **7.1. Im Allgemeinen**

<sup>1</sup> Die federführende Konferenz orientiert die Kantone und die mitinteressierten Konferenzen rechtzeitig und umfassend über das geplante Vorgehen.

<sup>2</sup> Ist die Ausarbeitung einer Stellungnahme gegenüber dem Bund oder zuhanden der Kantonsregierungen vorgesehen, lädt die federführende Konferenz die mitinteressierten Konferenzen zur Einreichung von Mitberichten ein.

<sup>3</sup> Die federführende Konferenz berücksichtigt die Mitberichte bei der Ausarbeitung ihrer Stellungnahme und in allfälligen Medienorientierungen.

<sup>4</sup> Sie informiert die mitinteressierten Konferenzen und die Kantone über die abgegebene Stellungnahme und über allfällige Medienorientierungen.

### **7.2. In der parlamentarischen Phase**

<sup>1</sup> Die federführende Konferenz vertritt die Interessen der Kantone in den Anhörungen von parlamentarischen Kommissionen.

<sup>2</sup> Sie verfolgt die Behandlung der Vorhaben in den parlamentarischen Kommissionen und in den eidgenössischen Räten und nimmt, falls erforderlich, Einfluss.

## **8. Stellung der Fachkonferenzen und anderen Organisationen mit kantonaler Beteiligung**

### **8.1. Fachkonferenzen**

<sup>1</sup> Fachkonferenzen sind Konferenzen kantonaler Fachverantwortlicher.

<sup>2</sup> Grundsätzlich können Fachkonferenzen keine Stellungnahmen gegenüber dem Bund oder der Öffentlichkeit abgeben.

---

<sup>2</sup> Beispiele s. Anhang IV.

<sup>3</sup> Der Bund, andere Direktorenkonferenzen und die KdK können fachtechnische Konferenzen oder kantonale Ämter zur Abgabe von Stellungnahmen zu fachspezifischen oder ablauftechnischen Fragen sowie zu Fragen von Vollzug und Umsetzung durch die Kantone einladen. Die Einladungen dazu sind immer über die zuständige Konferenz gemäss Anhang I bzw. die Staatskanzleien zu richten.

<sup>4</sup> Die zuständigen Konferenzen verpflichten ihre Fachkonferenzen zur Einhaltung dieser Bestimmungen.

## **8.2. Andere Organisationen mit kantonaler Beteiligung**

<sup>1</sup> Die andern Organisationen mit kantonaler Beteiligung umfassen gemischte Arbeitsgruppen mit Bundes- und/oder Gemeindevertretern sowie andere nahestehende Organisationen.

<sup>2</sup> Die Stellungnahmen der andern Organisationen mit kantonaler Beteiligung richten sich nach deren Mandat und erfolgen nicht im Namen der Kantone, sondern stets in ihrem eigenen Namen.

## **9. Bestimmung von Vertretungen der Kantone in Expertenkommissionen und Arbeitsgruppen des Bundes.**

<sup>1</sup> Die Bestimmung der Vertretung der Kantone in Expertenkommissionen und Arbeitsgruppen des Bundes erfolgt über die KdK bzw. die zuständigen Direktorenkonferenzen.

<sup>2</sup> Dabei ist auf eine angemessene Berücksichtigung der Regionen und Sprachgebiete zu achten.

<sup>3</sup> Die Vertretungen der Kantone stellen den Informationsfluss zu den zuständigen Konferenzen sicher.

## **10. Verfahren bei Uneinigkeit**

Können sich die Konferenzen in einer wichtigen Frage nicht einigen, ist ein Entscheid der KdK zu erwirken.

## **11. Anpassung der Rahmenordnung**

Die vorstehenden Grundsätze und deren Handhabung werden alle vier Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst.

## **12. Inkraftsetzung**

Diese Rahmenordnung tritt mit Beschluss der Plenarversammlung der Konferenz der Kantonsregierungen vom 28. September 2012 in Kraft. Sie ersetzt die Rahmenordnung vom 14. Dezember 2001, in der Fassung vom 23. Juni 2006.